

fusion einer bestimmten Menge Kochsalzlösung mit 6proz. Akaziengummi die Gesamtblutmenge aus der Veränderung des Hämoglobinwertes zu berechnen. Nachdem zuerst offenbar zu hohe Werte erhalten wurden, werden einige rechnerische Korrekturen angebracht. Es ergibt sich dann für das Kaninchen eine Gesamtblutmenge von 5,45% des Körpergewichts. für den Menschen von 7,88%.

H. Simmel (Gera).

● **Schürmann, W.: Repetitorium der Hygiene und Bakteriologie in Frage und Antwort. 5. verb. Aufl.** Berlin: Julius Springer 1931. VIII, 234 S. RM. 6.60.

Das Repetitorium wird wieder geteilt in zwei große Abschnitte, in die Hygiene und die Bakteriologie. In dem I. Teil bringt Verf. die klimatischen Einflüsse, Luft, Boden, Wasser, Ernährung und Nahrungsmittel, Kleidung und Hautpflege, Wohnung, Abfallstoffe, Leichenwesen, die hygienische Fürsorge für Kinder und Kranke und die Gewerbehygiene. In diesem Teil des Repetitoriums haben die akzessorischen Nährstoffe eine Neubearbeitung erfahren und bei der hygienischen Fürsorge für Kinder und Kranke sind die gesetzlichen Verordnungen berücksichtigt. In der Bakteriologie sind folgende Kapitel hervorgehoben: Allgemeines über Morphologie und Biologie der Bakterien, Untersuchungsmethoden, die gebräuchlichsten Färbemethoden, Sterilisation, Nährsubstrate, Plattenverfahren und Tierversuch. In dem speziellen Teil werden in Frage und Antwort die pathogenen Kokken und die pathogenen Bacillen behandelt, außerdem die Diphtherie, die säurefesten Bacillen, die pathogenen Vibriolen, die pathogenen Streptotricheen, die pathogenen Sproß- und Schimmelpilze, die Spirochäten und die krankheitsregenden Protozoen. Am Schluß folgen die Krankheiten, die durch ultramikroskopische Krankheitserreger hervorgerufen werden; ferner werden Fleckfieber, Desinfektion, Entlausung und Anzeigepflicht behandelt sowie eine Erklärung der gebräuchlichsten Fachausdrücke in der Immunitätslehre gegeben. Ergänzungen haben in diesem Teil der Neuauflage folgende Kapitel erfahren: *Bacillus botulinus*, *Bacillus typhiabdominalis*, Ruhrbacillen, *Bacillus mallei*, Tuberkelbacillen und Spirochäten. Neu ist das Kapitel über Gelbfieber. Als besonderes Kapitel ist noch die Anzeigepflicht auf Grund des deutschen Reichsseuchengesetzes zu erwähnen.

Foerster (Münster i. W.).

### Kriminologie. Strafvollzug.

**Viernstein, Theod.: Die kriminalbiologische Forschung in Bayern.** Mbl. dtseh. Reichszus.schluß Gerichtshilfe usw. 6, 118—132 (1931).

Verf. gibt eine historische Darstellung unseres Wissens über den Verbrecher und das Verbrechen und über die Behandlung derselben. In Bayern ist 1921, als in dem ersten Staate Deutschlands, das Stufensystem besonders unter Mitwirkung des Juristen Richard Degen eingeführt worden. Zur Entscheidung über Wert oder Unwert der „stufenstrafvollzuglichen Beeinflussung“ (!) muß schon bei Strafbeginn möglichst viel von der Persönlichkeit geklärt werden. Die Einrichtung der Fragebogen wird erläutert. Auf Grund derselben sollen möglichst frühzeitig erziehungsfähige Charakterzüge und eine vorläufige Prognose festgestellt werden. Der sog. verkürzte Fragebogen ist für juristisch vorgebildete Beamte, Theologen und Lehrer der Anstalten bestimmt und ist aufgebaut auf Rüdins Fragebogen für seine erbbiologischen Forschungen. Auch dieser verkürzte Fragebogen habe Gutes geleistet, im ganzen stelle die Einführung dieser Methoden eine kulturelle Großtat dar. Die vielfach geübte Kritik wird zurückgewiesen: die bemängelten Erhebungen von dem Gefangenen selbst stellen nur einen Teil der ganzen Persönlichkeitsforschung dar. Es findet eine Nachprüfung dieser Angaben durch Versendung von Fragebögen (Heimatberichte) an Pfarr- und Schulämter statt. Keinesfalls werde nur erbbiologische Qualitätsforschung getrieben, sondern in erster Linie Erfassung des psychologischen Persönlichkeitsbildes. Die Zwillingsforschung hat die beträchtliche Bedeutung der Erbanlage erwiesen. Kriminalbiologie will Rechtshilfe sein. In einem selbstkritischen Nachwort warnt Verf. vor Sentimentalität und vor übertriebenem Optimismus. Der Praktiker müsse mit einem hohen Prozentsatz Unverbesserlicher rechnen, die Berufserfahrung muß immer mehr durch wissenschaftliche Erkenntnis ergänzt werden. Nach Rüdins ist schon eine „relative“ Prognose (je nach der kommenden Umwelteinwirkung) wertvoll. Im Strafvollzug ist heute nur eine Auswahl bester und geeignetster Individuen möglich aus finanziellen Gründen. Die Landeszentrale befindet sich beim Zuchthaus in Straubing, außerdem besteht eine kriminalbiologische Sammelstelle in der Forschungsanstalt für Psychiatrie (Kaiser-Wilhelm-Institut) in München. Das Berichtsmaterial der letzteren umfaßt

jetzt beinahe 13000 Fälle. Die Fühlungnahme der Sammelstelle, welche ihre wissenschaftlichen und praktischen Aufgaben hat, mit Fachgelehrten wird betont. Es besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Die Sammelstelle ist zur Abgabe von kriminalbiologischen Gutachten auf Anforderung verschiedener Instanzen verpflichtet, besonders bei Rückfälligen, bei fraglicher Begnadigung und vorläufiger Entlassung, bei gerichtlichen oder irrenärztlicher Begutachtung usw., auf Grund nur ärztlicher kriminalbiologischer Berichte. Diese Gutachtertätigkeit, bisher nur von informatorischem Charakter bei Vorbereitung von neuen Strafverfahren, soll im künftigen Strafprozeß verankert werden, so daß sie dann persönlich vertreten werden soll. Es besteht weiterhin schon eine Zettelkartei (mit 70000 Nummern) über alle Persönlichkeiten aus dem Lebens- und Verwandtschaftskreise eines Untersuchten. Eine „Inventarisierung“ derjenigen Schichten, aus denen vorwiegend die Rechtsbrecher sich rekrutieren, wird angestrebt. Mit dem bayerischen statistischen Landesamt besteht eine Verbindung mit dem Ziel der Schaffung einer biologisch orientierten Kriminalitätsstatistik. — In einem Ausblick wird noch ausgeführt, daß die Individualhygiene neuerdings zur Rassenhygiene und Eugenik sich erweitert, der sich die Staatsmedizin der Zukunft zuwenden muß. Ebenso wie der Ausbau der schulärztlichen Organisation und die in Bayern zu erwartende biologische Untersuchung der Fürsorgezöglinge liefert die Kriminalbiologie Teilgrundlagen für diese Forschungszweige.

[Vgl. Rüdín, Ernst, Wege und Ziele der biologischen Erforschung der Rechtsbrecher mit besonderer Berücksichtigung der Erbbiologie. *Msehr. Kriminalpsychol.* 22, 129—135 (1931), vgl. diese Z. 17, 117.]  
Walcher (München).

**Rosenfeld, Ernst Heinrich:** Die strafrechtliche Verwertung der kriminalbiologischen Gutachten. (*München, Sitzg. v. 29. IX.—2. X. 1930.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 3, 55—65 u. 129—140 (1931).

An Hand von 14 Gutachten der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle behandelt Verf. in scharfsinnigen Ausführungen die Frage der strafrechtlichen Verwertung dieser Gutachten. Nach einer kurzen Kritik des ihm von der bayerischen Kriminalbiologischen Sammelstelle übersandten Materials umreißt er kurz die Aufgaben der „psychologischen Kriminalbiologie“. Auf die theoretischen Erörterungen folgt eine Auswertung der 14 Gutachten im obenerwähnten Sinne. Rosenfeld kommt zu dem Ergebnis, daß für die reinen oder ganz überwiegenden Anlagenaturen durchweg Sicherungsverwahrung indiziert ist. In den Fällen, in welchen die Anlagefaktoren schwach überwiegen oder Gleichgewicht zwischen Anlage- und Milieufaktoren besteht, ist längere Strafe mit Versuch nachträglicher Erziehungskorrektur am Platze. Wiegen Milieufaktoren vor, so sind im einzelnen sehr verschiedene soziale Bekämpfungsmethoden zu ergreifen. Handelt es sich um reine Milieunaturen, so ist auf eine Umgestaltung des Milieus besonderer Wert zu legen. Abschließend bemerkt R., daß die kriminalbiologischen Gutachten, wie er an den 14 Fällen gezeigt hat, eine wichtige Unterlage sein können für die richterliche Entscheidung, welche Maßregeln ergriffen werden sollen. „Verhängung und Bemessung der Strafe, bedingter Straferlaß, Erziehungsstrafvollzug, Heilanstalt, Pflegeanstalt, Trinkerasyll, Sicherungsverwahrung und alle sonstigen Maßregeln der Besserung, Sicherung und sozialen Angleichung — das sind Dinge, für deren jeweilige Angebrachtheit die kriminalbiologischen Gutachten von Bedeutung sein können und müssen.“  
Többen (Münster i. W.).

**Ottolenghi, Salvatore:** La biologia criminale nella polizia internazionale. (Kriminalbiologie und internationale Polizei.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Roma.*) *Zacchia* 9, 49—52 u. 94 (1930).

Verf. verweist auf die von Lombroso 1876 aufgestellte Forderung der Anwendung der Kriminalanthropologie auf den Polizeidienst und bringt einen Überblick über den Einfluß dieser, seither zur Kriminalbiologie umgewandelten Wissenschaft, welche das Studium der Verbrechernatur und deren psychologische Probleme umfaßt, auf den Polizeidienst in und außerhalb Italiens. In Italien entstand als Frucht dieser Bestrebungen vor 30 Jahren die „biographische Karte“ in Mitteleuropa in jüngster Zeit das

„kriminalbiologische Erhebungsblatt“, in der ganzen Welt eine Reihe von kriminologischen Polizeischulen, darunter die mustergültige von Wien, eine ausgedehnte Polizeipresse, und — hauptsächlich in Deutschland — ein neuer Wissenschaftszweig, die „Charakterologie“, wodurch die integrale biologische Identifikation der Persönlichkeit, welche der Polizei zur Vornahme der von den Gesetzgebungen geforderten Sicherheitsmaßnahmen von größtem Vorteil ist, angebahnt wurde. Eine vernünftige Zusammenarbeit zwischen den kriminalbiologisch praktisch geschulten Polizeibeamten und dem gelehrten Kriminologen ist für die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums von höchster Bedeutung. *Kornfeld* (Novi Sad).

**Cocchi, Angelo: La genocutireazione nei sordomuti.** (Die Genocutireaktion bei Taubstummen.) (*Clin. d. Malatt. Nerv. e Ment., Univ., Bologna.*) (4. congr. dell'Assoc. Ital. di Med. Leg., Bologna, 2.—4. VI. 1930.) Arch. di Antrop. crimin. 50, 1485—1487 (1930).

Auf Anregung von Ceni hat Verf. bei etwa 200 Taubstummen im Alter von 8—60 Jahren die Genocutireaktion angestellt. Als Testflüssigkeit diente der nach dem Verfahren von Ceni dargestellte Extrakt aus den Genitalorganen niederer Wirbeltiere. Zum Vergleich wurde die Impfung auch bei gesunden Personen vorgenommen. Sowohl bei den Taubstummen wie bei den Normalen im Alter von 8—14 Jahren fiel die Reaktion in 70% negativ aus. Bei Normalen im Alter von 15—19 Jahren war sie in 71% stark positiv, in 2% negativ, während sie bei den Taubstummen nur in 8% stark positiv, in 66% dagegen negativ ausfiel. Für das Alter von 20—50 Jahren zeigte die Mehrzahl in beiden Gruppen einen positiven Ausfall der Reaktion. Demnach verhält sich bis zur Pubertätszeit, d. h. bis zum 14. Jahr, und dann wieder vom 20.—50. Jahre der Taubstumme und der Normale hinsichtlich der Reaktion gleich. Der Unterschied in der Reaktionsweise tritt nur für das Alter von 14—19 Jahren hervor, einer Zeit, in welcher sich im Organismus tiefe Umwandlungen in somatischer und psychischer Beziehung abspielen. Die verspätet auftretende Reaktion beim Taubstummen ist als eine Verzögerung in der sexuellen Entwicklung zu deuten. Diese Verzögerung muß in dem durch die Taubstummheit bedingten psychischen Zustand seinen Grund haben. Gegebenenfalls kann die Reaktion auch zur Prüfung bei Verdacht auf Simulation geistiger Störungen herangezogen werden. *Ganter* (Wormditt).

**Heuyer, G., et J. Abramson: Le profil mental dans l'examen des jeunes délinquants.** (Das psychologische Profil bei der Prüfung jugendlicher Rechtsbrecher.) *Encéphale* 26, Suppl.-Nr 5, 117—120 (1931).

Verf. kennzeichnen kurz das psychologische Profil, das sie ihrer Untersuchung der Frühkriminellen zugrunde legen. Geprüft werden auf Grund von Tests Urteilsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Einbildungskraft, konkrete Beobachtung. Gesamtdauer der psychologischen Untersuchung 20 Minuten. Sie empfehlen ihre Methode als besonders bewährt zur Erkennung der geistigen Persönlichkeit des Kindes.

*Birnbaum* (Berlin-Buch).

**Loudet, Osvaldo: Die ärztlich-psychologischen Zeichen der Gefährlichkeit und die bedingte Freiheit.** *Rev. Criminologia etc.* 18, 3—9 (1931) [Spanisch].

Ob ein Verbrecher für die Gesellschaft gefährlich ist, kann nicht nach rein juristischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Vielmehr kann hierüber nur der ärztliche Psychologe auf Grund seiner Kenntnis der Persönlichkeit des Verbrechers entscheiden. Wenn im argentinischen Gesetz die bedingte Freilassung grundsätzlich den rückfälligen Verbrechern nicht gewährt werden soll, so ist dies fehlerhaft. Auch die „gute Führung“ im Gefängnis gibt keine sicheren Anhaltspunkte für den Eintritt einer wirklichen „Besserung“.

*Eduard Krapf* (München).

**Staub, Hugo: Einige praktische Schwierigkeiten der psychoanalytischen Kriminalistik.** *Imago* (Wien) 17, 217—225 (1931).

Mit geschickter Dialektik erfahren wir von einem Analytiker, daß die psychoanalytische Kriminalistik viel Zulauf erfahren habe und daß sie praktisch bis jetzt

nichts habe leisten können. Interessanterweise wird dafür nicht die Psychoanalyse verantwortlich gemacht oder eine falsche Behandlungstechnik, vielmehr sieht der Verf. die Schwierigkeit darin, daß man die Lustbefriedigung, die im asozialen Handeln liegen soll, nicht so ersetzen könne, daß der Asoziale darauf verzichte und sich einordne. Verf. glaubt, daß die äußeren Umstände noch zu ungünstig seien, und daß man erst einer künftigen zweckmäßigeren Kriminalpolitik den Boden bereiten müsse.

*Adolf Friedemann* (Berlin-Buch).

**Bianconi, Pietro:** Il „fascicolo personale“ del pregiudicato (Art. 318 regolamento della legge di P. S.) e la conoscenza della sua personalità. (Der „Personalakt“ des Vorbestraften und die Kenntnis seiner Persönlichkeit.) (*P. S. Scuola Sup. di Polizia, Roma.*) (4. congr. dell'Assoc. Ital. di Med. Leg., Bologna, 2.—4. VI. 1930.) Arch. di Antrop. crimin. 50, 1450—1461 (1930).

Verf. empfiehlt, einen Personalakt anzulegen, der chronologisch alles enthalten soll, was man über die Person des Vorbestraften in Erfahrung bringen kann, und dazu dienen könne, die individuelle Persönlichkeit des Rechtsbrechers, seine relative Gefährlichkeit und Beeinflußbarkeit kennen zu lernen. Dieser Akt enthält Notizen über vergangene Verbrechen, über Strafen, Berichte der Polizei, der Gefängnisverwaltung usw. Ersichtlich soll daraus auch nach Möglichkeit das Verhältnis des Rechtsbrechers zu seiner Familie sein, es sollen sich Daten über die Umgebung finden, in der er aufgewachsen ist, Angaben über Entwicklungsphasen, über Krankheiten, Militärdienst, Lebensgewohnheiten, sein Verhältnis zu Frauen, Spiel und Alkohol. Der Wert solcher Akte wird an 5 Beispielen verschiedener Rechtsbrecher beleuchtet. Die Bedeutung für eine mehr biologische Orientierung des Strafrechts wird dargelegt.

*Adolf Friedemann* (Berlin-Buch).

**Skorpil, Robert:** Die Graphologie im Dienste des Untersuchungsrichters. Psychol. Rdsch. 3, 79—85 (1931).

Verf. weist an einem Fall aus seiner Strafrechtspraxis nach, daß graphologische Kenntnisse des Untersuchungsrichters hervorragende Dienste leisten könnten.

Es handelt sich um einen fingierten Drohzettel, den ein 20-jähriges Mädchen von ihrem ehemaligen Bräutigam als Beilage bei einem tatsächlich von ihm stammenden Brief erhalten haben wollte. Die Schrift des Zettels wich vom Brief ab. Neue Schriftproben ergaben starke Ähnlichkeit des Drohzettels mit der Schrift des Mädchens: nur die Schriftlage war verstellt: U.R. hielt auf Grund seiner graphologischen Kenntnisse für erwiesen, daß der Drohzettel von dem Mädchen fingiert war. In der Schrift sah er Anzeichen für Labilität, Selbstbezüglichkeit, Unechtheit und schloß auf einen „getriebenen“ schwermütigen Menschen, dessen Denken immer irgendwie um die eigene Person kreiste, der aus hysterischem Geltungsbedürfnis Rollen spielte, dessen Wesen durchaus unecht war. Das Mädchen bestritt trotz Verdacht zunächst hartnäckig. Auf Grund der Kenntnis des Charakters durch die Schriftanalyse versuchte Verf. nunmehr den hysterischen Darstellungsdrang des Mädchens zu entfesseln, ließ sich ausführlich die Geschichte des Verhältnisses erzählen und brachte sie zum Geständnis, das allerdings später widerrufen wurde. In der Hauptverhandlung tauchten Briefe auf, die an einen Seelsorger gerichtet waren und in denen sich ein „Beichtkind“ beichtigte, den Drohzettel geschrieben zu haben. Auch diese zwar stark verstellten Briefe stammten, wie der anwesende Verf. feststellte, von dem Mädchen selbst, das schließlich auch ein umfassendes Geständnis ablegte.

Trotz des Erfolges in diesem einzelnen Fall ist nach Ansicht des Ref. vor einer allgemeinen Verwendung der Graphologie (Charakterdeutung) im Strafprozeß und vor einer Betätigung der Richter als „Schriftsachverständige“ zu warnen. Es besteht keine Veranlassung, die ohnehin nicht geringe Zahl der Fehlurteile in Schriftsachen auf diese Weise noch zu vermehren.

*Buhtz* (Heidelberg).

**Legewie, Bernhard:** Graphologie und Medizin. Dtsch. med. Wschr. 1931 I, 1063 bis 1065.

Verf. gibt einen klaren und kritischen Überblick über die graphologischen Arbeiten der letzten Jahre, die für den Mediziner brauchbar sind; er hält mit Kronfeld trotz aller Bedenken die Graphologie für einen interessanten und reizvollen Zweig der Ausdruckslehre und glaubt, daß ihre künftige Gestaltung sie durchaus innerhalb der charakterologischen Ausdrucksmethode, nicht aber freilich als selbständige Sonder-

wissenschaft, ausdrucks-kundlich wertvoll machen kann. Verf. fügt hinzu, daß die bisherigen Ergebnisse gerade bei Berücksichtigung der vorhandenen Fehler und Schwächen die Graphologie auch wertvoll machen für die wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnisse des Arztes, besonders des Psychiaters und Psychotherapeuten. *Buhz*.

**Gaude, Gaston: La photographie des objets colorés en criminalistique.** (Die Photographie farbiger Gegenstände in der Kriminalistik.) (*Laborat. de Police Techn., Lyon.*) Rev. internat. Criminalist. **3**, 267—277 (1931).

Verf. gibt, ohne wesentlich Neues zu bringen, recht gute, für die Praxis brauchbaren Anweisungen über die Verwendung von verschiedenen Plattensorten und Farbfiltern und ihre Zusammenstellung für bestimmte Fälle unter spezieller Berücksichtigung der Aufgaben, die dem Photographen am Tatort gestellt werden können. An einem Falle aus der Praxis weist er die gemachten Fehler nach. *Buhz* (Heidelberg).

**Duffaux, Marius: Contribution à la statistique dactyloscopique chez les chinois et chez les prostituées chinoises.** (Statistische Erhebungen über die Verteilung der Fingerabdruckmuster bei Chinesen und chinesischen Prostituierten.) (*Laborat. de Police Techn., Lyon.*) Rev. internat. Criminalist. **3**, 278—281 (1931).

3000 Abdrücke von chinesischen Einwanderern in Straits Settlements wurden untersucht und nach 4 Mustern geordnet (Bogen 2,36%, linke Schleife 26,33%, rechte Schleife 24,33%, Wirbel 46,36%). Die Wirbelmuster sind also bei den Chinesen noch häufiger als bei den Europäern; denn bei letzteren finden sich die beiden Schleifenmuster und die Wirbelmuster nur je fast bei einem Drittel. Unter diesem Material fanden sich 500 Fingerabdrücke von Prostituierten, die Bogen in 2,8%, linke Schleifen in 24%, rechte Schleifen in 23,8%, Wirbel in 49,4% aufwiesen. Diese Zahlen weichen also nicht wesentlich von der allgemeinen Verteilung der einzelnen Muster ab.

*Buhz* (Heidelberg).

**Finke, H.: Der Erziehungsstrafvollzug. Kritische Gedanken aus der Praxis des deutschen Strafvollzuges.** Psychol. Rdsch. **3**, 170—174 (1931).

Einer erfolgreichen Durchführung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug stellen sich große Schwierigkeiten in den Weg. Die vielfach „negative Haltung“ der Kriminellen und die „abnorme erzieherische Atmosphäre“ erfordern „außergewöhnlich geschickte und gut durchdachte pädagogische Hilfen“. Hier läßt es der Strafvollzug nach Ansicht des Verf. fehlen. Das von ihm als „Meritensystem“ bezeichnete Progressiv- und Stufensystem hält Finke für erzieherisch verfehlt. Er vermißt den pädagogischen Gedanken auch bei der Verteilung und Bewertung der Arbeit und bei der Freizeitgestaltung. Den Hauptfehler aber sieht er in dem Fehlen geeigneter Erzieherpersönlichkeiten. Abschließend weist Verf. auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus der psychischen Konstitution der Kriminellen für eine erzieherische Einwirkung ergeben.

*Többen* (Münster i. W.).

● **Der Strafvollzug in Stufen. 46. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt.** Halle a. S.: Selbstverl. 1930. 126 S. RM. 3.—.

Der „Strafvollzug in Stufen“ berichtet über die 46. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt am 27. Mai 1930 in Halle a. d. S. Von den dort gehaltenen Vorträgen interessiert den Gerichtsmediziner die Arbeit von Gerland (Jena): „Der Strafvollzug in Stufen, sein Fortschritt und seine Gefahr.“ Gerland geht von der Voraussetzung aus, daß jede Freiheitsstrafe sinnvoll verwandte und zweckmäßig durchgeführte Vergeltung sein muß. Dabei soll aber alles, was dem Gefangenen ohne Beseitigung des Vergeltungscharakters zugestanden werden kann, gewährt werden, besonders dann, wenn durch Vergünstigungen die Hausdisziplin gefördert werden kann. Der Staat muß dafür sorgen, daß der Wiedereintritt des durch die Notwendigkeit der Strafverbüßung sozial entwurzelten Kriminellen in das soziale Leben ermöglicht wird. Deshalb wird das beste Strafvollzugssystem ohne eine gute Entlassenenfürsorge versagen. Was nun den Erziehungsgedanken angeht, so stellt Gerland den durchaus berechtigten Satz auf, daß die Erziehungsfähigkeit des Menschen eine beschränkte sei. Überaus wichtig ist deshalb die Feststellung der

Grenzen der menschlichen Erziehungsfähigkeit. Kritisch wird weiterhin betont, daß die vorzüglichste Gefängnis-erziehung immer eine Erziehung im und zum Gefängnis-leben sein wird. Sie wird niemals die großen Gegensätze überwinden können, die zwischen dem Leben hinter den Gefängnis-mauern und dem in der Freiheit bestehen. Deshalb ist nach Ansicht Gerlands der Schluß, daß derjenige, der sich im Gefängnis an Arbeit und Ordnung gewöhnt, auch außerhalb des Gefängnisses arbeitsam und ordentlich bleiben wird, voreilig gezogen. Trotz dieser Skepsis bekennt sich Gerland zum progressiven Strafvollzug. Er wünscht eine erzieherische Vergeltung, nicht aber einen Ersatz der Vergeltung durch Erziehung' ohne Vergeltung. Im einzelnen fordert er, daß die für den Stufenstrafvollzug geeigneten Freiheitsstrafen nicht unter 9 Monaten betragen dürfen, da alle Erziehungsversuche eine gewisse Zeit haben müssen. Er will deshalb die kurzfristige Freiheitsstrafe in besonderen Anstalten vollstreckt wissen und wünscht hier einen Vollzug, bei dem der Progressivgedanke in irgendeiner Weise verwertet wird, das ganze System aber nicht lediglich auf der Progressividee aufzubauen ist. Die Frage, ob alle langfristig Inhaftierten gleichmäßig dem Strafvollzug in Stufen unterstellt werden sollen, beantwortet er folgendermaßen: Die Vorstrafen sollen nach dieser Richtung hin entscheiden. Dabei soll einerseits die Zahl, anderseits auch das zeitliche Verhältnis, in der die Vorstrafen zueinander stehen, ausschlaggebend sein. Psychopathen sollen einer besonderen Behandlung in räumlich getrennten Abteilungen unterworfen werden. Gerland wünscht also ein nach festen objektiven Grundlagen bestimmtes Stufensystem. Nach seiner Ansicht bleiben die einzelnen Vergünstigungen gute Disziplinierungsmöglichkeiten, weil sie einzeln, ohne daß man sofort zum äußersten Mittel der Zurückversetzung greifen muß, entzogen werden können. Auf die Frage, wie sich die Stufen im einzelnen voneinander unterscheiden sollen, geht Verfasser nicht ein. Die gemeinsame Betreuung von Zuchthäuslern und Gefängnisinsassen in demselben Strafvollzug wird abgelehnt. Voraussetzung für eine erfolgreiche Erziehung ist eine gute Schulung und eine hinreichende Zahl der Beamten und eine besondere Berücksichtigung der Übergangszeit zur Freiheit. Gerland hält deshalb Übergangsstationen mit freiem Ausgang, freier Arbeit, aber gebundener Wohnung für unentbehrlich.

In dem Vortrag des Strafanstaltspfarrers Carl Wahl: „Was hat der evangelische Strafanstaltspfarrer zum Stufenstrafvollzug zu sagen?“ ist die Würdigung der ärztlichen Mitwirkung bei der Erziehung und die kritische Behandlung der preußischen neuen „Verordnung über den Strafvollzug in Stufen“ vom 7. Juni 1929 bemerkenswert.

*Többen (Münster).*

**Moskoff, Ivan: Il servizio medico-statistico nelle carceri di Bulgaria.** (Der medizinisch-statistische Dienst in den Gefängnissen Bulgariens.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Sofia.*) Arch. di Antrop. crimin. 51, 266—270 (1931).

Es wird über jeden Gefangenen ein Fragebogen geführt, der 47 Fragen enthält, die sich auf die Familienanamnese, die persönliche Anamnese und den körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen beziehen. *Ganter (Wormditt).*

### Plötzlicher Tod aus innerer Ursache.

**Wedard, Vittorio Martin: Sopra due casi di rottura spontanea del cuore.** (Über 2 Fälle von spontaner Herzruptur.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Roma.*) *Zacchia* 9, 35—48 u. 94 (1930).

Ausführlicher Bericht über 2 Fälle von Herzruptur in der Hinterwand des linken Ventrikels. Bei dem einen Fall trat die Frage auf, ob ein Trauma (Hinstürzen mit Verletzung an der Stirn) auslösend gewirkt hatte. Verf. entscheidet sich für agonale Entstehung der Verletzung. *Heinz Kockel (Bonn a. Rh.).*

**Breitenecker, Leopold: Zweifache Zerreiung der linken Herzkammerwand aus innerer Ursache.** (*Inst. f. Gerichtl. Med., Univ. Wien.*) Beitr. gerichtl. Med. 11, 181 bis 189 (1931).

Spontane Herzrupturen mit Tod durch Herztamponade kommen bei den plötzlichen Todesfällen aus natürlicher Ursache nicht gar so selten zur Beobachtung. In dem allerdings ungeheuer großen Material des gerichtlich-medizinischen Institutes zu Wien wurden unter